

Die gänzliche Trennung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigem**

Band (Jahr): **88 (1910)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mutzen versammelte Patriotische Verein die Totaltrennung um jeden Preis zu erzwingen und nötigenfalls mit Freischaren die Tagsatzung zu sprengen beschloß, fand am 20. August in Zytzen eine Versammlung von Vertretern des Reigoldswilertales statt, und diese einigten sich im Namen von 12 Gemeinden auf eine Petition an die Tagsatzung, worin im Gegenteile der dringende Wunsch ausgesprochen wurde, es möchte keine Totaltrennung beschlossen werden, und deren Schluß lautete: „Sollte aber diese Trennung in Hochderselben unabwendbarem Willen liegen, so bitten wir, uns doch nicht dem Liestaler Regiment einzuwerleiben, sondern uns selbständig unter eidgenössischem Schutz und Oberaufsicht zu belassen, bis der übrige Teil des Kantons, des unseligen Treibens müde, die Hand zur Wiedervereinigung bietet.“ Durch verschiedene Hindernisse wurden jedoch die drei Abgeordneten, welche der Tagsatzung diese Bittschrift überbringen sollten, von der Abreise abgehalten, und überdies hatte die Bundesbehörde schon am 17. ihren Entscheid gefällt, der jetzt bloß noch der Bestätigung durch die Stände harrete.

5. Die gänzliche Trennung.

Schon am 13. August, gleich nach der Besetzung Basels durch die eidgenössischen Truppen, hatte die Tagsatzung eine siebengliedrige Kommission bestellt, um beförderlichst Anträge über die endgültige Regelung der Verhältnisse des Kantons Basel, sowie auch über die Bezahlung der Interventionskosten zu stellen. So wichtig diese Frage war, so wurde sie jetzt dennoch mit solcher Eile behandelt, daß nicht einmal, wie sonst üblich, ein schriftliches Gutachten vorgelegt wurde, sondern nur mündlich brachte schon am 16. die Kommission ihre Anträge vor. Diese aber lauteten auf Totaltrennung aller linksrheinischen Landgemeinden von der Stadt, da die jüngsten Ereignisse den gegenseitigen Haß derart gesteigert hätten, daß an ein friedliches Zusammenleben nicht mehr zu denken sei. Ein einziges Kommissionsmitglied, Baumgartner von St. Gallen, war dem Trennungsantrag lebhaft entgegengetreten, indem er eine Wiedervereinigung für durchaus möglich hielt, sofern nur in beiden Teilen einige Häupter entfernt würden. Und in der Tat lag die Trennung weder im Interesse der Eidgenossenschaft, noch war sie ausführbar ohne die rücksichtslose Vergewaltigung der bisher bei Basel verbliebenen Gemeinden. Jedoch die Totaltrennung war es, was sowohl die siegesstolze Landschaft als alle freisinnigen Vereine anderer Kantone mit wachsendem Angestüm forderten, und was auch die Kommissäre in ihren Berichten als „das einzige Mittel zum dauerhaften Frieden“ hinstellten. Die Rücksicht auf die städtischgesinnten Gemeinden kam daher einzig noch darin zu Worte, daß Freiburg, Solothurn und Schaffhausen erklärten: sie hätten es vorgezogen, „daß dieselben vorerst um ihre Willensmeinung befragt worden wären, damit die individuelle Freiheit nirgends gekränkt würde.“ Jedoch in grellem Widerspruch mit den sonst stets so laut proklamierten Freiheitsgrundsätzen wurde

über diese Gemeinden jetzt gerade so verfügt wie in frühern Jahrhunderten über gekaufte oder eroberte Landvogteien. Als nun am 17. August zuerst über die Wiederherstellung eines unzertheilten Kantons Basel abgestimmt wurde, da ergaben sich hiefür nur 4 Stimmen. Für die Totaltrennung hingegen erklärte sich hierauf eine Mehrheit von 14 Ständen, wovon jedoch 5 unter Vorbehalt der Ratifikation durch ihre Regierungen, und deshalb trat dieser Beschluß erst am 26. in Kraft.

Dieser entscheidende Beschluß, der dem Stadtteil nur die 3 rechtsrheinischen Landgemeinden ließ, bestimmte zunächst, daß die seit April vorigen Jahres bestehende Verfassung von Basellandschaft ohne Verzug auch in den bisher städtischen Gemeinden zur Ausführung gebracht werde, und zugleich wurde diesen der Schutz der Eidgenossenschaft gegen etwaige Verfolgung für ihre frühere politische Handlungsweise zugesichert. Der Stadtteil hingegen wurde verpflichtet, sich beförderlichst eine neue Verfassung zu geben. Das gesamte Staatseigentum des bisherigen Kantons Basel aber, mit Inbegriff auch der Kirchen- und Armengüter, sollte „auf billigem Fuß“ zwischen beiden Landesteilen geteilt werden, und beide sollten binnen 8 Tagen hiefür Ausschüsse ernennen, welche ihrerseits je 2 Teilungskommissäre aus Bürgern anderer Kantone zu erwählen hätten, um gemeinsam mit diesen das Teilungsgeschäft zu besorgen. Was alsdann binnen 4 Wochen nicht durch gütliche Übereinkunft ausgetragen würde, darüber sollten die 4 Teilungskommissäre als Schiedsrichter entscheiden, und zwar unter einem Obmann, der gleichfalls einem andern Kanton angehörte und nötigenfalls von der Tagsatzung ernannt würde, falls die Schiedsrichter sich auf keine Wahl einigen könnten. Die eidgenössischen Truppen sodann sollten den Kanton Basellandschaft verlassen, sobald dessen Verfassung in allen bisher städtischen Gemeinden eingeführt wäre, und ebenso den Stadtteil, nachdem dieser alle aus dem Trennungsbeschluß hervorgehenden Verpflichtungen würde erfüllt haben.

Der Tagsatzungsbeschluß vom 17. August, dessen baldige Ratifikation durch die betreffenden Stände außer Zweifel stand, verbürgte der Landschaft den völligen Triumph ihrer Sache. Schon auf Sonntag den 25. wurde daher in Liestal eine Dankfeier für den Sieg vom 3. August angeordnet, welche in allen Gemeinden mit Glockengeläute u. s. w. sollte begangen werden. Zugleich aber wurden sowohl die am 17. verhafteten 6 Reigoldswiler als auch der schon länger gefangene Bezirksschreiber Schneider jetzt als nicht mehr gefährlich ihrer Haft entlassen. Die 8 am 3. August gefangenen Basler hingegen, worunter 3 Zivilärzte, harrten noch immer vergeblich ihrer Auswechslung gegen 6 in der Stadt gefangen liegende Landschaftler, weil unter diesen sich 2 schon 1832 kriminell Verurteilte befanden, deren Freilassung von der Landschaft gleichfalls begehrt, von Basel aber verweigert wurde. Doch als am 23. die Tagsatzung auch hierin zugunsten der Landschaft entschied, erfolgte schließlich am 28. die Auswechslung an der Birzbrücke. War es den in Liestal

in einem Wirtshaus verpflegten 3 Ärzten in der Gefangenschaft noch leidlich ergangen, so hatten hingegen die im Wasserturm eingesperrten Soldaten genug zu klagen über elende Kost, schlafraubendes Angeziefel und rohe Behandlung von Seite der Landjäger. Doch erfreuten sie sich auch der Teilnahme wohlmeinender Leute, welche nachts von außen mit ihnen sprachen und an einer Stange durch ein Mauerloch ihnen besseres Essen und auch Lesestoff zutrug.

Inzwischen war bis zum 26. August der Trennungsbeschluß vom 17. durch alle betreffenden Stände ratifiziert worden, und Basel, das seit dem 20. auch wieder in der Tagsatzung vertreten war, mußte sich nun erklären, ob es sich demselben fügen wolle oder nicht. Auf Antrag der Regierung beschloß am 29. der Große Rat, „in Berücksichtigung des Drangs der Umstände“ sich jenem Beschluß zu unterziehen und demgemäß unter Ausschluß der bisherigen Vertreter der nun abgetrennten Landgemeinden die öffentlichen Geschäfte provisorisch nur noch so lange zu besorgen, bis eine neue Verfassung für den Kanton Basel-Stadtteil werde ins Leben getreten sein. Vorerst aber sollte noch die Bürgerschaft der Stadt und der 3 jenseitigen Gemeinden über diesen Großratsbeschluß in geheimer Abstimmung sich äußern, was hierauf am 31. August in durchaus bejahendem Sinn geschah. Im schicksalsverwandten Kanton Schwyz hingegen gelang es in denselben Tagen, die dort gleichfalls drohende Trennung zu verhüten, indem die im Hauptort versammelten Ausschüsse beider Teile am 28. sich über eine Wiedervereinigung auf Grund einer neuen Verfassung verständigten.

Mit Basels Unterwerfung unter den Trennungsbeschluß war jedoch noch keineswegs alles erreicht, was seine Gegner wollten. Dem von der Tagsatzung schon am 4. August erteilten Auftrag gemäß hatten im Kanton Basel die eidgenössischen Kommissäre vom 18. bis 24. zu Stadt und Land Verhöre aufgenommen, um die Ursachen des Landfriedensbruches zu ermitteln, und hierüber erstatteten sie am 28. ihren Bericht. Dieser jedoch überging z. B. über Diepflingen alles, was dieses Dorf schon im Juli erlitten hatte, und auch das Schießen in der Nacht vom 1./2. August, welches das Anzünden der Signale veranlaßte, wurde hier nur als „streng genommen ein grobes Polizeivergehen“ bezeichnet, das nicht Landfriedensbruch könne genannt werden. Die Reigoldswiler sodann wurden schon deshalb, weil sie am 2. August die Grenzen zuerst besetzten, an allem schuldig erklärt, was an diesem Tage geschah. Aus diesen Voraussetzungen aber wurde gefolgert, daß Basel am 3. August ohne hinreichenden Grund ausgezogen sei und somit die Schuld am Landfriedensbruch ganz allein trage. Zu dieser Schlußfolgerung bekannten sich allerdings nur die Kommissäre Steiger und Feser, während Meyenburg anerkannte, daß Basel infolge der erhaltenen Berichte an einen Angriff auf die treuen Gemeinden glauben mußte und demnach

die früher versprochene Hilfe unmöglich versagen konnte, um so mehr da seine schon am 6. Juli an den Vorort gerichtete Klage über bisherige Neckereien ohne Antwort geblieben war. Doch dessen ungeachtet hielt auch dieser dritte Kommissär dafür, daß Basel allen durch den Landfriedensbruch verursachten Schaden zu ersetzen schuldig sei.

Auf Grund dieses Berichts verfaßte hierauf Baumgartner über die Bezahlung sämtlicher Interventionskosten ein von der Tagsatzungskommission am 4. September unterzeichnetes Gutachten, welches das ganze Verhalten der Basler Regierung seit 1831 einer ebenso höhnischen als bitteren Kritik unterzog, um schließlich zu einem Antrag zu gelangen, welcher die meisten Kosten nicht etwa dem gesamten Kanton Basel, sondern einzig der Stadt auferlegte. Noch bevor aber dieser Antrag zur Behandlung gelangte, erhielt die Tagsatzung ein Schreiben aus Liestal, welches von Basel für den am 3. August in Pratteln angerichteten Brandschaden eine Entschädigung von Fr. 69000. — verlangte, und diese Forderung wurde auf Antrag der Kommission am 16. September von der Mehrheit der Tagsatzung genehmigt. Als hierauf am 18. das Gutachten der Kommission über die Bezahlung der Interventionskosten zur Behandlung gelangte, kam erst nach längerer Beratung am 20. ein Beschluß zu Stande, der im wesentlichen mit den Kommissionsanträgen übereinstimmte. Laut diesem Beschluß, der infolge der eingelaufenen Ratifikationen am 30. in Kraft erwuchs, sollten die durch Sendung von eidgenössischen Repräsentanten und Kommissären vom Januar 1831 bis März 1833 entstandenen Kosten ganz von der Eidgenossenschaft getragen werden, hingegen diejenigen für Besetzung durch eidgenössische Truppen, von 1831 bis zur Trennung vom Februar 1832, zu gleichen Teilen von der Eidgenossenschaft und vom ganzen Kanton Basel. Für die Kosten der spätern Besetzungen aber, vom März und April 1832 und jetzt wieder seit Anfang August, sollte nicht der Kanton, sondern einzig und allein die Stadt Basel aufkommen. Auch sollte die Stadt besetzt bleiben, bis sie für baldige Zahlung dieser Kosten hinreichende Bürgschaft würde geleistet haben.

Nicht allen Patrioten genügte es jedoch, Basel durch möglichste Kostenaufladung zu bestrafen. Schon am 6. August hatte Bern seine Gesandtschaft beauftragt, in der Tagsatzung auf Bestrafung der Landfriedensbrecher durch Kriegsgerichte zu dringen, und Ende des Monats beantragte dieselbe Gesandtschaft, die Mitglieder der Sarnerkonferenz von der Tagsatzung und allen eidgenössischen Zivil- und Militärämtern so lange auszuschließen, bis sie vom Verdacht des Hochverrats sich würden gereinigt haben, sowie auch alle Urheber und Anstifter des Landfriedensbruches samt den Truppenführern vor Gericht zu stellen. Doch für diese Anträge stimmte am 6. September außer Bern nur Basellandschaft. Wohl aber wurde bei diesem Anlaß eine Kommission beauftragt, die Maßregeln zu beraten, welche gegen die beim Landfriedensbruch in Schwyz und Basel beteiligten eidgenössischen Offiziere zu ergreifen seien. Am 26. September

fand hierüber in der Tagsatzung eine lange Erörterung statt, welche am 27. ihren Abschluß dadurch fand, daß die Obersten Ubyberg und Bischer ohne Angabe irgendwelcher Beweggründe aus dem eidgenössischen Stab entlassen wurden. Auf denselben Tag erfolgte auch der Beschluß, daß einer weiteren Verminderung von Basels eidgenössischer Besatzung, die seit Mitte des Monats noch 3 Bataillone zählte, eine vorläufige Teilung des gesamten Kriegsmaterials, beiläufig zur Hälfte, vorauszugehen habe, und daß der Wegzug der letzten Truppen erst erfolgen dürfe, wenn außer der Einführung der neuen Verfassung eine genügende Bürgschaft nicht bloß für Bezahlung der Besatzungskosten, sondern auch für Herausgabe des basellandschaftlichen Anteils am Staatsgut geleistet sei.

Mittlerweile hatte der Kanton Basellandschaft nicht gesäumt, die durch den Trennungsbeschluß ihm zugesprochenen Landesteile sich völlig anzugliedern, so daß dieselben schon am 2. September ihre Vertreter in den Landrat wählten, indeß die erst kürzlich in jene Gemeinden zurückgekehrten Pfarrer jetzt neuerdings vertrieben wurden. Die neugewählten Landräte samt den Gemeinde-, Gerichts- und Geschheidspräsidenten erschienen hierauf am 9. in der Kirche zu Liestal und leisteten vor dem Regierungsrat den Eid auf die Verfassung, worauf die gleichfalls anwesenden eidgenössischen Kommissäre den baldigen Abmarsch ihrer letzten Truppen aus der Landschaft in Aussicht stellten, der am 12. auch wirklich erfolgte. Zum Schluß der Feier jedoch hielt Singeisen als Regierungspräsident an die Beeidigten noch eine Ansprache, worin er ihnen zumutete, „sie dürften nun gar keinen Verkehr mehr mit Basel haben“. Darauf aber entgegnete der neugewählte Landrat und Gemeindepräsident Bussinger von Gelterkinden: ob sie eigentlich noch freie Schweizer wären, oder was sonst? Von Liestal hätten sie nur Böses empfangen, und von der väterlichen Regierung in Basel nur Gutes. Wie hier, so fehlte es auch in der ersten Sitzung des nun durch 15 neue Mitglieder verstärkten Landrats, am 26. September, nicht an freimütiger Opposition. Doch machte sich vielfach ein beidseitiges Entgegenkommen fühlbar, welches das Zusammenarbeiten wesentlich erleichterte, und am 29. wurde die Verfassung auch in den 22 neu erworbenen Gemeinden beschworen.

Mehr Zeit als die Landschaft brauchte zur völligen Ausführung des Trennungsbeschlusses der Stadtteil, da dieser sich vorerst eine neue Verfassung geben mußte. Zur Beratung einer solchen schlug die Regierung zuerst eine Kommission vor, deren 19 Mitglieder teils durch den Großen Rat, teils durch den weitem Stadtrat und die 3 rechtsrheinischen Landgemeinden gewählt wurden. Jedoch der am 2. September versammelte Große Rat wünschte in seiner Mehrheit hiefür eine direkt vom Volk erwählte Behörde, und daraufhin beantragte die Regierung schon folgenden Tags einen Verfassungsrat, in welchen die 15 städtischen Zünfte je 2, die 2 Landzünfte je 1,

die 5 städtischen Wahlkollegien je 9, und dasjenige der Landgemeinden 7 Mitglieder wählen sollten, so daß die Gesamtzahl 84 betrug. Dieser Vorschlag wurde zum Beschluß erhoben, und die in den nächsten Tagen folgenden Wahlen fielen größtenteils auf bisherige Großräte, doch zum Teil auch auf neue Kräfte. Am 9. September eröffnete hierauf der greise Altbürgermeister Wieland als Alterspräsident die erste Sitzung dieses Verfassungsrats, in welcher Bürgermeister Frey zum Präsidenten erwählt und eine Kommission von 15 Mitgliedern mit der Ausarbeitung eines Entwurfs betraut wurde. Ein solcher wurde dem Verfassungsrat schon am 24. vorgelegt, von diesem genehmigt und hierauf am 3. Oktober in geheimer Abstimmung von der Bürgerschaft sowohl der Stadt als der 3 Landgemeinden mit überwiegendem Mehr angenommen. Diese neue Verfassung fügte zum Zweck der Vertretung im Großen Rat den bisherigen 15 Stadtzünften noch eine neue bei, die akademische, und gleich diesen 16 hatten auch die 2 Wahlzünfte der Landgemeinden je 2 Vertreter zu wählen. Die bisherigen 5 städtischen Wahlkollegien aber wählten statt 9 fortan je 15, dasjenige des Landbezirks hingegen 8 Vertreter, so daß der Große Rat im ganzen nun 119 Mitglieder zählte.

Inzwischen hatte die Tagsatzung am 27. September, wie schon erwähnt, die vorläufige Teilung des Kriegsmaterials befohlen, und hiezu traten am 2. Oktober die Abgeordneten beider Teile mit den eidgenössischen Kommissären im Zeughaus zusammen, wobei für die Landschaft hauptsächlich Anton von Blarer, für Basel hingegen Major Geigy das Wort führte. Da jedoch von Anfang an die Parteien sich nicht verständigen konnten, so entschieden über alle streitigen Punkte die Kommissäre. Zunächst wurde am 4. das Geschütz geteilt, indem 30 größere und kleinere Kanonen, worunter auch 3 vom 3. August, durch städtische Fuhrleute unter eidgenössischer Bedeckung bis zur Birzbrücke geführt wurden. Dort nahm sie der landschaftliche Milizinspektor Heusler in Empfang, und von Militär und Musik begleitet gelangten sie über Muttenz und Pratteln nach Liestal, wo ihre Ankunft mit Glockengeläute und dem Donner der bisherigen 4 Kanonen begrüßt und abends mit einem Ball gefeiert wurde. Abgesehen von den Munitionswagen mußte jedoch alles weitere Material, um das Umladen zu vermeiden, in Basel abgeholt werden, und für das hiezu nötige Fuhrwerk hatte die Landschaft zu sorgen. So wurden nun in den folgenden Tagen bis zum 11. Oktober 9 Wagen mit 1200 Gewehren, 20 andre mit 400 Zentner Munition, und weitere 54 mit Geschützflugeln, Zelten und allerlei sonstigem Kriegsbedarf beladen und aus der Stadt geführt. Doch diese von der Landschaft zu liefernden Wagen erschienen nicht immer zur bestimmten Zeit, und zudem vertrat Blarer die Interessen der Landschaft oft in einer Weise, die nicht bloß bei Geigy, sondern auch beim Kommissär Steiger großen Unwillen erregte. Wiederholt kam es daher zu heftigem

Wortwechsel, bis deshalb am 11. Oktober die Vertreter der Landschaft grollend wegblieben. Doch die eidgenössischen Kommissäre führten nun die Teilung von sich aus zu Ende, indem sie an diesem Tage die letzte Sendung mit städtischem Fuhrwerk bis zum Birsfeld befördern, dort abladen und hierauf durch eidgenössische Truppen bewachen ließen, bis die landschaftliche Regierung für deren Abholung sorgte. Der vorgefallene Wortstreit aber hatte zur Folge, daß an Major Geigy von Seite Jakobs von Blarer eine Forderung zum Zweikampf auf Säbel erging. Dieser fand Sonntag nachmittags den 13. Oktober in St. Louis in der Scheune des Wirtshauses zur Krone statt und endete nach 6 Minuten damit, daß Blarer von Geigy einen Hieb über den Kopf erhielt und für einen Augenblick betäubt zu Boden sank. Kaum aber war er durch den von Geigy mitgebrachten Professor Mieg verbunden, so griff er neuerdings nach dem Säbel und wollte den Kampf fortsetzen. Doch der französische Oberst der Hüninger Garnison, der neben Blarers Bruder Anton ihm als Sekundant diente, verwahrte sich dagegen, und so fuhren beide Parteien wieder heimwärts.

Während der Teilung des Kriegsmaterials legte Basel zur Bezahlung der ihm auferlegten Besatzungskosten ein Anlehen von einer Million Franken auf, welches in wenigen Tagen gedeckt wurde. Hinsichtlich der Sicherstellung des basellandschaftlichen Anteils am Staatsgut hingegen wurde geltend gemacht, daß ein großer Teil desselben teils als Liegenschaften, teils in Schuldverschreibungen auf solche, sich bereits auf der Landschaft befinde. Aber dennoch wurde hiefür Bürgschaft gefordert und auch geleistet, indem neben 38 Basler Handelshäusern und Privatleuten auch 14 der angesehensten Kaufherren von Zürich — an ihrer Spitze der in Basel als gewesener eidgenössischer Repräsentant wohl bekannte Altbürgermeister R. v. Muralt — in acht freundeidgenössischer Weise diese Bürgschaft übernahmen. Gemäß der am 3. Oktober angenommenen Verfassung fanden nun auch die Neuwahlen in den Großen Rat statt, der hierauf am 14. mit einem Gottesdienst eröffnet wurde. Sein erstes Geschäft war die Wahl des Kleinen Rates, also der Regierung, an deren Spitze am 15. wieder die beiden bisherigen Bürgermeister traten, während unter den Ratsherren mehrere durch neue ersetzt wurden.

Mit der Neuwahl der Regierung waren nun alle von der Tagsatzung für den Abmarsch der eidgenössischen Besatzung gestellten Bedingungen erfüllt, und nachdem schon am 8. Oktober Oberst Guerry mit einem Bataillon abgezogen war, ließ nun am 15. abends der bisherige Platzkommandant Oberst Zimmerli die Torwachen wieder durch die Basler Miliz beziehen und verließ folgenden Tags mit den letzten 2 Bataillonen die Stadt. So erwünscht es der gesamten Einwohnerschaft war, sich der Einquartierungslast endlich enthoben zu sehen, so war immerhin während der Besetzung das beidseitige Verhältnis im ganzen ein friedliches gewesen. Wohl kamen hin und wieder zwischen einzelnen Bürgern und Soldaten unliebsame Reibereien vor, die zu

Klagen führten. Doch der einzige schwere Fall dieser Art betraf den berüchtigten Schneider Bonnet, der mit einem ihm von früherher bekannten Unteroffizier auf einem Spazierritt in Streit geriet und ihm mehrere Messerstiche versetzte, worauf er verhaftet und vom Basler Strafgericht zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Wohl aber sprachen die meisten Truppenkörper, nachdem sie kürzere oder längere Zeit in der Stadt gelegen, beim Abmarsch ihren warmen Dank aus für die gute Aufnahme, die sie bei den Bürgern gefunden, und andrerseits dankte auch die Regierung dem Höchstkommmandierenden, Oberst Guerry, für die gehandhabte Mannszucht und die rücksichtsvolle Art, womit er gegenüber Basel die Befehle der Tagsatzung und der Kommissäre ausgeführt hatte.

Auf denselben Tag, wo die eidgenössischen Truppen Basel verließen, ging auch die Tagsatzung auseinander, obschon auf der Landschaft die noch vom Landratsbeschluss



Dr. F. L. Keller.

vom Januar herrührende teilweise Beschlagnahme baslerischen Eigentums auch jetzt noch fortwährte. Wohl forderten Ende Oktobers die eidgenössischen Kommissäre auf Basels Begehren die Aufhebung jenes Beschlusses. Doch erst beim Jahreswechsel wurde dieser Forderung endlich Genüge geleistet. Ungleich mehr Zeit jedoch als alle bisherigen Verhandlungen erforderte naturgemäß das höchst umständliche und schwierige Geschäft einer Teilung des gesamten Staatsguts des bisherigen Kantons Basel. Dem Tagsatzungsbeschluss gemäß hatten hierzu beide Teile schon Ende August je 5 Ausschüsse

ernannt, und zu Schiedsrichtern hatte sich Basel den Altbürgermeister Herzog von Aarau und Altregierungspräsident J. F. von Escharner von Chur erbeten. Basellandschaft hingegen den turgauischen Obergerichtspräsidenten Eder und Dr. Karl Schnell von Burgdorf, welcher letzterer schon im Dezember durch Obergerichter Schnyder von Sursee ersetzt wurde. Am 16. September traten die 4 Schiedsrichter in Zürich zusammen und erwählten zum Obmann einstimmig den als Rechtsgelehrten in hohem Rufe stehenden dortigen Obergerichtspräsidenten Dr. F. L. Keller, worauf am 30. die Verhandlungen in Aarau begannen. Da jedoch die beidseitigen Ausschüsse sich meist nur über untergeordnete Punkte zu verständigen vermochten, so gelangten

die meisten Streitfragen an das Schiedsgericht, vor welchem dann jede Partei ihren Standpunkt vertrat. Doch auch die 4 Schiedsrichter stimmten in ihrer Auffassung nur selten überein, und so lag in allen wichtigen Fragen die Entscheidung einzig und allein beim Obmann.

Durch Stichtentscheid des Obmanns wurde zunächst am 8. Oktober als Zeitpunkt, auf welchen das Inventar des in die Teilung fallenden Staatsgutes zu stellen sei, der 15. März 1832 bestimmt, wo die erste Trennung stattgefunden. Ein weiteres Urteil, vom 9. November, ordnete auf Grund des Bevölkerungsverhältnisses die Teilung in der Weise, daß auf die Landschaft 64, und auf den Stadtteil 36% entfallen sollten. Für das Kirchen- und Schulgut jedoch, wo der Bezirk Birseck außer Betracht fiel, sollte die Teilung zu 60 und 40% erfolgen. Auf denselben Tag aber wurde auch der mit allerlei juristischen Spitzfindigkeiten bemäntelte Entscheid gefällt, daß selbst das Vermögen der Universität samt der Bibliothek und allen Sammlungen als Staatsgut in die Teilung gehöre, und gleicherweise entschied Keller am 25. November über den Kirchenschatz des Münsters, welcher nachher auf gütlichem Weg in 3 Lose geteilt wurde, wovon 2 der Landschaft zufielen und 1836 in Liestal größtenteils versteigert wurden. Von der Teilung ausgenommen blieben hingegen, infolge Übereinkunft der Parteien, alle Kirchen und Pfarrhäuser zu Stadt und Land, sowie auch die Basler Stadtbefestigung, die Rheinbrücke und andre mehr, indem jedes dieser Besitztümer dem Teil verbleiben sollte, in dessen Gebiet es lag. Von allen sonstigen in die Teilung fallenden Gebäuden und Ländereien hingegen, sowie auch von den verschiedenen Sammlungen, mußten vorerst genaue Inventarien und Schätzungen aufgenommen werden, und hiefür ernannte jede Partei ihre Schätzungsexperten. Wo aber diese sich über die Wertbestimmung nicht einigen konnten, wie namentlich für die Gebäude, die Waldungen und die Gemäldesammlung, da erwählte das Schiedsgericht je einen Oberexperten, der den Schätzungswert endgültig bestimmte. So wurde z. B. die Gemäldesammlung von den einen Experten auf Fr. 16 000.—, von den andern hingegen auf Fr. 113 000.— und vom Oberexperten auf Fr. 22 000.— gewertet.

Neben der Teilung hatte das Schiedsgericht auch über den Ersatz des am 3. August angerichteten Schadens zu entscheiden. Außer dem auf Fr. 69 000.— geschätzten Brandschaden von Pratteln forderte nämlich Basellandschaft für sonstige damals gehabte Auslagen und erlittene Verluste noch weitere Fr. 64 000.—, so z. B. Fr. 8 000.— für die am Abend jenes Tages in Aisch abgebrannte Scheune der Familie von Blarer, als ob auch dieser Schade durch Basel wäre verursacht worden. Doch vom Schiedsgericht wurde der Landschaft statt dieser weitem Fr. 64 000.— nur der vierte Teil mit Fr. 16 000.— zugesprochen. Als aber Basel gegenüber dem Pratteler Brandschaden auch Ersatz des sich annähernd ebenso hoch belaufenden Schadens verlangte, welchen voriges Jahr Gelterkinden durch Raub und Brand erlitten hatte, da wurde durch Stichtentscheid des Obmanns diese Klage abgewiesen mit der Begründung:

es sei „nicht erwiesen, daß die fraglichen Feindseligkeiten dem Kanton Basellandschaft zur Schuld anzurechnen seien“.

Schon die Inventarien und Schätzungen nahmen viele Zeit in Anspruch, und ebenso die mancherlei im Lauf der Verhandlungen auftauchenden Streitfragen, welche wohl zuweilen durch gütliche Übereinkunft, in den meisten Fällen jedoch durch das Schiedsgericht oder vielmehr durch den Stichentscheid des Obmanns erledigt wurden. Infolge dessen währte das Teilungsgeschäft mit einiger Unterbrechung bis Mitte Dezembers 1834, und das Endergebnis war, daß von dem mit Einschluß des Universitätsvermögens auf nahezu $1\frac{1}{2}$ Millionen geschätzten Staatsgut Fr. 536 000.— dem Stadtteil und Fr. 953 000.— der Landschaft zugesprochen wurden, und ebenso von dem 3 Millionen übersteigenden Kirchen- und Schulgut Fr. 1 265 000.— der erstern und Fr. 1 898 000.— der letztern Partei. Auf Grund der getroffenen Entscheide wurde alsbald von den Parteien die Teilung vollständig durchgeführt, und hierauf trat im April 1835 in Bern, als dem dormaligen Vorort, das Schiedsgericht mit den Ausschüssen neuerdings zusammen, zur Fertigung der Schlussurkunde, die am 13. von allen Beteiligten unterzeichnet wurde. Damit war das mühsame und namentlich für die Vertreter des Stadtteils oft überaus peinliche Teilungsgeschäft nun endlich erledigt.

Hatte Basel durch die Teilung sowohl mit der Eidgenossenschaft als mit der Landschaft sich abgefunden, so lag der Stadt andrerseits auch die Pflicht ob, für die Opfer des unglücklichen Kampfes, für die Invaliden und die Hinterlassenen der Gefallenen, in genügender Weise zu sorgen. Schon am Tag nach der Niederlage, am 4. August, hatte Fiskal Joh. Rudolf Burchardt einen diesbezüglichen Aufruf erlassen, und alsbald bildete sich ein Verein, der in kurzer Frist in Beiträgen Fr. 43 000.— zusammenbrachte. Diese Summe wurde teilweise zu einmaligen Unterstützungen verwendet, der Rest aber der Staatskasse übergeben, welche hiegegen alle fortan zu zahlenden Pensionen übernahm. Sodann wurde auf Anregung von Professor Peter Merian im April 1834 auch ein Gesetz erlassen, das allen Einsassen, welche der Stadt während der Wirren in der Miliz oder sonstwie treu gedient hatten, das Basler Bürgerrecht je nach den Leistungen teils schenkte, teils gegen sehr ermäßigte Gebühren verlieh, und infolge dessen wurden 1834 und 1835 wohl 350 neue Bürger aufgenommen. Ebenso bestimmte ein Gesetz vom Juni 1834 die Entschädigung und teilweise Pensionierung der während der Wirren aus der Landschaft vertriebenen Pfarrer und sonstigen Beamten. Die gegenseitige Erbitterung jedoch, die im August 1833 ihren Höhepunkt erreicht hatte, legte sich nur langsam, wiewohl schon seit Ende September jenes Jahres auch die beiden Halbkantone im amtlichen Verkehr sich der allgemein üblichen Anrede „Getreue liebe Eidgenossen“ bedienten. Im Lauf der Jahre jedoch gewann — Gott sei Lob und Dank — sowohl hüben als drüben eine versöhnlichere Stimmung die Oberhand, so daß die erwähnte Begrüßungsformel nun doch zur vollen und bleibenden Wahrheit wurde.